Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 16. März 2006 — Kommission / Spanien

(Rechtssache C-332/04)

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten — Wechselwirkung zwischen Faktoren, die unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt sein können — Verpflichtung zur Veröffentlichung der Erklärung zu den Auswirkungen — Auf Städtebauprojekte außerhalb von städtischen Gebieten beschränkte Prüfung — Geplanter Bau eines Freizeitzentrums in Paterna")

1. *Umwelt — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Richtlinie 85/337 (Richtlinie 85/337 des Rates in der Fassung der Richtlinie 97/11, Artikel 3) (vgl. Randnrn. 33-37)*

2. *Handlungen der Organe — Richtlinien — Durchführung durch die Mitgliedstaaten — Verwaltungspraxis nicht ausreichend (Artikel 249 Absatz 3 EG) (vgl. Randnr. 38)*

3. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebliche Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 40)*

4. *Gemeinschaftsrecht — Auslegung — Mehrsprachige Vorschriften (vgl. Randnr. 52)*

5. *Umwelt — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Richtlinie 85/337 (Richtlinie 85/337 des Rates in der Fassung der Richtlinie 97/11, Artikel 9 Absatz 1) (vgl. Randnrn. 45-46, 48-59)*

6. *Umwelt — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Richtlinie 97/11 (Richtlinie 97/11 des Rates, Artikel 3 Absatz 1) (vgl. Randnrn. 65-66)*

7. Umwelt — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Richtlinie 85/337 (Richtlinie 85/337 des Rates in der Fassung der Richtlinie 97/11, Artikel 2 Absatz 1 und 4 Absatz 2) (vgl. Randnr. 77)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unvollständige/nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Artikel 3 und 9 Absatz 1 und der Nummer 10 Buchstabe b des Anhangs II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. L 73, S. 5) geänderten Fassung — Nichtanwendung der durch Artikel 3 der Richtlinie 97/11 eingeführten Übergangsregelung — Nichtvornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem geplanten Bau eines Freizeitzentrums in Paterna (Valencia)

Tenor

1) Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 verstoßen, dass es Artikel 3 der Richtlinie 85/337 in der Fassung der Richtlinie 97/11 unvollständig umgesetzt, Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 85/337 in der Fassung der Richtlinie 97/11 nicht umgesetzt, die in Artikel 3 der Richtlinie 97/11 vorgesehene Übergangsregelung nicht beachtet, Nummer 10 Buchstabe b des Anhangs II sowie die Artikel 2 Absatz 1 und 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337 in der Fassung der Richtlinie 97/11 nicht ordnungsgemäß umgesetzt und den geplanten Bau eines Freizeitzentrums in Paterna nicht dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen und folglich die Artikel 2 Absatz 1, 3, 4 Absatz 2, 8 und 9 der Richtlinie 85/337 in der Fassung der Richtlinie 97/11 nicht angewandt hat.

2) Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.